

BESCHLUSSVORLAGE

BV-0011/2013
öffentlich

Amt:	Bau- und Serviceamt
Bearbeiter:	Studte

Datum:	14.01.2013
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Ortschaftsrat Barleben	31.01.2013		X	-	-	12	5	0

vom Mitwirkungsverbot nach §31 GO LSA betroffen:

Mitzeichnung der Ämter:			
Hauptamt / Finanzen (HA/FIN)	Bau- und Serviceamt (BS)	Unternehmerbüro (UB)	Eigenbetriebe (EB)

Gegenstand der Vorlage:

Barleben, Grundsatzbeschluss zum Planungsauftrag Breiteweg Südabschnitt

Der Ortschaftsrat Barleben beauftragt den Bürgermeister der Gemeinde Barleben die Straßenplanung Breiteweg Südabschnitt zwischen dem Kreisverkehr Einmündungsbereich Ebendorfer Str. und Einmündungsbereich Sülzestraße mit folgenden Planungsinhalten zu beauftragen:

1. grundsätzliche Strukturierung des Straßenraumes wie folgt:

- **Fahrbahn**
- **beidseitige Parkstreifen**
- **beidseitig Sicherheitsstreifen (Schutzstreifen)**
- **beidseitig Radweg**
- **beidseitig Gehweg**

2. Fällung von 14 Kastanien und 21 Kopflinden

3. Neupflanzung straßenbegleitender Bäume als Alleebepflanzung

Sachverhalt

Bekanntermaßen war es erforderlich, im Rahmen der Gefahrenabwehr im Südabschnitt Breiteweg die Rodung von 21 Kastanien und 23 Kopflinden vornehmen zu lassen. Grundlage dazu bildete das Baumgutachten des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen Dipl.- Forstingenieur Herr Joachim Steglich. Die Standsicherheit dieser Bäume war nicht mehr gegeben.

Geplante Maßnahme des WWAZ

Durch den WWAZ war es planmäßig vorgesehen, Ende 2012 bzw. ab Anfang 2013 (in Abhängigkeit der Bewilligung von Fördermitteln) im Südabschnitt Breiteweg die Verlegung der Ortskanalisation für Regen- und Schmutzwasser einschließlich der Erneuerung der Trinkwasserleitung vorzunehmen.

Im Zuge dieses Vorhabens sind sowohl im Fahrbahnbereich als auch in den Seitenanlagen erhebliche Aufgrabungen vorzunehmen.

Die Haupttrassen werden hierbei zwischen dem Kreisel im Einmündungsbereich Ebendorfer Straße bis zur Sülzestraße mittig im Straßenkörper mit einer Breite von 3 m und in einer Tiefe von 2 bis 3 m auf über 500 m Länge verlegt. Zusätzlich machen sich umfangreiche Querungen im Fahrbahnbereich und in den Seitenanlagen für die Hausanschlüsse erforderlich.

Hier stützend auf die gutachterliche Prognose des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen werden durch die vorbeschriebenen Tiefbaumaßnahmen unter dem Aspekt der dann fehlenden Standsicherheit im Rahmen der Gefahrenabwehr weitere 6 Kopflinden und 2 Kastanien zu fällen sein.

Aktueller Straßenzustand / Fahrbahn

Im Bestand ist die Fahrbahn im Südabschnitt des Breitewegs ca. 7,50 m breit und durch einen Bitumenüberzug über Großsteinpflaster befestigt. Verwerfungen und aufgeplatzte Bitumenflächen ziehen ständige Reparaturen mit sich (siehe hierzu auch den gegenwärtigen Straßenzustand).

Die Straßenentwässerung ist ungeordnet und erfüllt nicht die heutigen Ansprüche (nach Niederschlägen längere Pfützenbildungen), die Straßenbeleuchtung ist lückenhaft und nicht ausreichend.

Aktueller Straßenzustand / Nebenanlagen

Die Grundstückszufahrten sind mit Beton- oder Natursteinmaterialien befestigt, in den Nebenanlagen befindet sich ein Materialmix aus Mosaikpflaster, Betonplatten und ungebundene Bereiche.

Der Südabschnitt der Straße ist auf der Westseite durch ca. 130 Jahre alte Kastanien und auf der Ostseite durch ca. 80 Jahre alte Kopflinden gesäumt. Das Wachstum der Wurzeln beschränkt sich nicht nur auf Pflanzstreifen, sondern erstreckt sich auch unter den angrenzenden Fahrbahn- und Wegebelägen.

Inbesondere bei den beidseitig verlaufenden Gehwegen verursacht das Wurzelwachstum Schäden. Kantig hoch stehende Gehwegplatten und Pflastersteine in sonst ebenen Flächen werden vor allem für Fußgänger zu Stolperfallen.

Vor einigen Jahren musste auf Forderung der untersten Straßenverkehrsbehörde die seinerzeitige Ausweisung des an der Fahrbahn angrenzenden Bereiches der Seitenanlage als Radweg zurückgebaut werden. Grundsätzlich müssten die Radfahrer gegenwärtig auf der Straße fahren. Es wird aber geduldet, dass sie den Gehweg befahren. Gegenwärtig werden diese Bereiche zum halbseitigen Parken genutzt.

Aber nicht nur die Verwerfungen in den Geh- und Radbahnen machen eine dringende Instandsetzung der Seitenbereiche erforderlich. Auch die Grundstückszufahrten, meist bestehend aus Polygonal- Großsteinpflaster, sind über die Zeit dermaßen uneben, so dass

die Schäden in ihrer Gesamtheit dringend im Rahmen der Straßenunterhaltung zu beseitigen wären.

Halblösungen mit provisorischen Aufbauten kommen hierbei nicht in Frage, da der Straßenbau an Regelwerke und normative Vorschriften gebunden ist. So wie die Gemeinde aus rechtlichen Gründen verpflichtet ist, Gewähr zu verlangen, so muss der Bauunternehmer in die Lage versetzt werden, für sein Bauwerk auch Gewähr leisten zu können.

Planansatz durch die Gemeinde Barleben / Lösungsvorschlag

Mit Beendigung der Kanal- und Leitungsverlegung durch den WWAZ und dem folgenden provisorischen Deckenschluss der Oberflächen wird seitens der Gemeindeverwaltung vorgeschlagen, sofort mit den Straßenbauarbeiten zu beginnen.

Ausgehend von der im Sanierungsgebiet der Ortschaft Barleben in den Jahren 2006 bis 2009 durchgeführten grundhaften Erneuerung des Mittelabschnitts des Breitewegs sind die Trassierungen der Fahrbahnen für den Nord- und Südabschnitt des Breitewegs unter Beachtung angrenzender privater Grundstücke grundsätzlich festgesetzt.

Aufgrund ähnlicher Strukturverhältnisse wie im Nordabschnitt und den prinzipiell notwendigen Anforderungen an den gesamten Verkehrsraum ist davon auszugehen, dass es im Südabschnitt vom Grundsatz her folgende Aufteilung der Straßenbestandteile geben muss :

- Fahrbahn unter Beibehaltung der Straßenachse und Gradienten
- beidseitig davon Pkw-Stellflächen
- beidseitig davon Rad- und Gehweg
- unter der Maßgabe einer neuen alleeartigen Bepflanzung

Diesen vorgesehenen strukturellen Aufbau der Straße hatte der Ortschaftsrat Barleben auch schon für den Nordabschnitt beschlossen. Dabei wurde die Notwendigkeit gesehen, die vorhandenen Bäume zu fällen und dann durch neue zu ersetzen.

Begründung des Planansatzes

Die Gemeinde sieht sich außer Stande, mit dem Verbleib der Kopflinden und Kastanien einen Verkehrsraum zu schaffen, der entsprechend der anerkannten Regeln der Technik den Anforderungen aller Verkehrsteilnehmer entspricht. Das Erfordernis einer zweiseitigen Geh- und Radwegführung einschl. des notwendigen Parkplatzangebotes (sehr hoher Parkplatzbedarf = siehe gegenwärtige Situation) wird, in welcher Weise auch immer, bei Erhalt der Bäume, zu einem erheblichen Eingriff und zur Schädigung der Baumwurzeln führen. Selbst wenn optimal baumschonend gearbeitet wird, müssen die meisten Bäume in absehbarer Zeit (lt. Gutachter 5-20 Jahre) alters- oder krankheitsbedingt trotzdem gefällt werden. Seit ca. 10 Jahren ist im Durchschnitt jedes Jahr eine Kastanie abgängig gewesen.

Antrag beim Landkreis auf Fällung der restlichen Bäume

Ziel der Gemeinde ist es, die Qualität der in ihrer Baulast befindlichen Verkehrsanlagen kontinuierlich zu verbessern.

Wie vorab dargestellt, kann sie das im Südabschnitt nur durch einen grundhaften Ausbau mit der Konsequenz der Fällung aller im Bereich befindlichen Bäume erreichen.

Aus diesem Grund wurde beim Landkreis Börde, Fachdienst Natur und Umwelt mit

Schreiben vom 7.11.2012 ein Antrag auf Fällung der verbliebenen 14 Kastanien und 21 Kopflinden für den Abschnitt zwischen Ebendorfer Straße und Sülzestraße gestellt. Die Entscheidung steht noch aus.

Schlussbemerkung

Mit der Bestätigung des Beschlussvorschlages und einer positiven Bescheidung des Antrages auf Fällung der Bäume durch den Landkreis wäre die Gemeinde in die Lage versetzt, kurzfristig die Bäume fällen zu lassen. Damit würden für den WWAZ bessere Arbeitsbedingungen geschaffen, zugleich kann eine zielgerichtete Planung in Auftrag geben und beschlossen werden, so dass die Straßenbaumaßnahme ohne Verzögerung im Anschluss an die Leistungen des WWAZ realisiert werden könnte.

Zu berücksichtigen ist, dass seit dem Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes am 1. März 2010 Fällzeiträume aus Gründen des Artenschutzes in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar eines Jahres einheitlich vorgegeben sind. Um dieser gesetzlichen Vorgabe nachkommen zu können, wurde um zeitnahe (rechtzeitige) Bearbeitung des Antrages beim Landkreis gebeten.

**Rechtsgrundlage
Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt**

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«150»
-------------------------------	--------------

Kosten der Maßnahme

JA X NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten) €	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten €	3) Finanzierung Eigenanteil Objektbezogene Einnahmen (i. d. R. = Zuschüsse/ Kreditbedarf) Beiträge € €	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluß/Kapitaldienst/Fol gelasten oder kalkulatorische Kosten) €
--	---	--	--

im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt <input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN	betreffende Buchungsstelle
--	--	-------------------------------

ohne